

Den Rechtsanwälten

JOSEF SIMBECK & EVA-MARIA HAUSMANN

Neue Amberger Str. 18, 92521 Schwarzenfeld

Telefon: 09435 2101 – Telefax 09435 3244

E-Mail: RA.Simbeck@t-online.de

Bankverbindung: VR Bank Mittlere Oberpfalz eG - IBAN DE80 7506 9171 0000 0029 92

erteile ich hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht

1. Zur Vertretung in außergerichtlichen Verfahren aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, nebst Akteneinsicht;
2. Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, sowie zur außergerichtlichen Vertretung;
3. Zur Antragstellung über Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. Zur Verteidigung und Vertretung in Strafsachen und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und Nebenklagen, sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach § 233 Abs. 1, 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangsnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für Betragsverfahren;
5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch den Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Geldempfangsvollmacht

Des weiteren werden die Rechtsanwälte ausdrücklich bevollmächtigt, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand nebst Vollstreckungs- und sonstigen Kosten; vom Gegner, dem Gerichtsvollzieher im Zuge der Zwangsvollstreckung; von jeder anderer behördlichen oder privaten Stelle oder von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.

_____, den _____

(Unterschrift des Vollmachtgebers)